

28.01.03

In - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes**A. Zielsetzung**

Die Länder sollen im Hinblick auf die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen wegen der schwierigen Situation der Landeshaushalte künftig den Kreis der Polizeivollzugsbeamten, denen die Polizeizulage (vgl. Vorbemerkung Nummer 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) zustehen soll, selbst bestimmen. Die Länder erhalten damit die Möglichkeit, die Gewährung der Polizeizulage auf diejenigen Polizeibeamten zu beschränken, die tatsächlich vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Entsprechendes soll auch für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Polizeiaufbahnen gelten.

B. Lösung

Öffnung des Bundesrechts (der Zulagenregelung in Vorbemerkung Nummer 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) für landesgesetzliche Regelungen zur Polizeizulage. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen Regelung, längstens bis zum Ende des Jahres 2006, soll für die Polizeibeamten des Landes die jetzige bundesgesetzliche Zulagenregelung übergangsweise fortgelten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Entlastungsmöglichkeiten hängen von dem Regelungsinhalt der jeweiligen landesgesetzlichen Zulagenregelung für die Polizeizulage ab.

Bundesrat

Drucksache 53/03

28.01.03

In - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 24. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

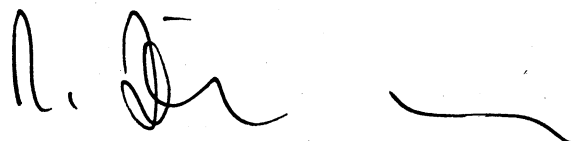
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkung Nummer 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "und der Länder" gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass Polizeivollzugsbeamte des Landes, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, eine Stellenzulage erhalten. Satz 1 gilt auch für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Absätze 2 und 3 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend.

(5) Wird ein Polizeivollzugsbeamter bei einem anderen Dienstherrn verwendet, so finden auf die Stellenzulage die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung."

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Die Vorbemerkung Nummer 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bisherigen Fassung ist für Polizeivollzugsbeamte der Länder bis zum Inkrafttreten einer

nach Vorbemerkung Nummer 9 Abs. 4 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung dieses Gesetzes erlassenen landesgesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2006, weiter anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die durchweg sehr schwierige Situation der Landeshaushalte erfordert es, dass die Länder zusätzliche Konsolidierungsspielräume auch bei ihren Personalkosten erhalten. Dies gilt auch im Bereich der Zulagen. Den Ländern muss es auch bei Zulagen für Beamte in bundesgesetzlich geregelten Ämtern möglich sein, speziell durch Landesrecht Regelungen zu diesen Zulagen zu treffen, wenn hierfür aus der Sicht der Länder ein Bedürfnis besteht. Diese Voraussetzung ist bei der Stellenzulage für Polizeibeamte des Landes nach Vorbemerkung Nummer 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gegeben. Diese Stellenzulage steht nach dem derzeitigen Wortlaut der Zulagenregelung in Vorbemerkung Nummer 9 Abs. 1 a.a.O. allen Polizeibeamten der Länder zu, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich einen Dienstposten versehen, der durch vollzugspolizeiliche Aufgaben geprägt ist. Entsprechendes gilt für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Polizei.

II. Lösung

Das Bundesrecht soll die Länder ermächtigen, durch Landesrecht selbst zu bestimmen, welche Polizeibeamten Anspruch auf die Polizeizulage haben. Für die Höhe der Stellenzulage und für die sonstigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen soll das Bundesrecht entsprechend gelten.

III. Kosten und Preise

Es werden Entlastungsmöglichkeiten für die Personalhaushalte der Länder geschaffen, deren Höhe sich nach den jeweiligen künftigen landesgesetzlichen Regelungen zur Polizeizulage richtet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Zu Buchstabe a

Folgeänderung im Hinblick auf die Anfügung des neuen Absatzes 4 (vgl. Begründung zu nachfolgendem Buchst. b).

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4

Mit der Anfügung des neuen Absatzes 4 soll den Ländern die Kompetenz übertragen werden, den Kreis der Polizeivollzugsbeamten der Länder in der Bundesbesoldungsordnung A, die die Polizeizulage erhalten sollen, selbst zu bestimmen. Ziel der Änderung ist es, den Ländern die Möglichkeit zu geben, durch Landesrecht die Gewährung der Polizeizulage an die tatsächliche Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben binden zu können. Entsprechendes soll auch für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten.

Die Polizeizulage dient nach ihrer Zweckbestimmung der Abgeltung von Besonderheiten des polizeilichen Vollzugsdienstes. Tatsächlich wird sie in Bund und Ländern überwiegend allen Polizeivollzugsbeamten ungeachtet ihrer konkreten Verwendung gewährt. Eine Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben ist aber z.B. nicht gegeben bei Beamten, die sich in einer theoretischen Ausbildung befinden. Diesen soll nach einem Beschluss der Landesregierung von Baden-Württemberg nach Schaffung der entsprechenden bundesgesetzlichen Grundlage auch die Polizeizulage künftig nicht mehr gewährt werden. Die vorgeschlagene Regelung eröffnet den Ländern aber auch die Möglichkeit, darüber hinaus andere Gruppen von Polizeivollzugsbeamten, deren dienstliche Tätigkeit nicht in der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben besteht, vom Bezug der Polizeizulage auszunehmen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Organisationsformen der Polizei in den einzelnen Bundesländern und etwaiger Abgrenzungsschwierigkeiten soll es den Ländern überlassen werden, den anspruchsberechtigten Personenkreis selbst zu bestimmen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 soll geregelt werden, welches Recht für die Polizeizulage in den Fällen der Verwendung von Polizeivollzugsbeamten bei anderen Dienstherrn (in Abordnungs-fällen) maßgebend ist.

Artikel 2 - Übergangsvorschrift

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung nach Vorbemerkung Nummer 9 Abs. 4 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, längstens jedoch bis Ende des Jahres 2006, die bisherige Polizeizulage nach Bundesrecht weiter gezahlt wird.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.